



**Leitfaden des Arbeitskreises der  
Schwangerschaftsberatungsstellen  
zur**

**Schwangerschaft, Geburt und den  
ersten 3 Lebensjahren**

erstellt vom Arbeitskreis Schwangerenberatung  
im Rhein-Erft-Kreis  
in Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Erft  
Leitfaden Schwangerschaft und Geburt

Stand: 21.10.21

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Bedarfe
  2. 1. Regelbedarf
  2. 2. Mehrbedarfe
  2. 3. Unterkunftskosten und Heizung
  2. 4. Einmalige Bedarfe
    2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung
    2. 4. 2. Beihilfen vor der Geburt
    2. 4. 3. Folgegeburten
3. Bildung und Teilhabe
4. Einkommen
  4. 1. Kindergeld
  4. 2. Elterngeld
  4. 3. Mutterschaftsgeld
  4. 4. Unterhalt
  4. 5. Unterhaltsvorschuss
5. Erwerbstätigkeit
6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
7. lokales Netzwerk
  - 7.1. Schwangerschaftsberatungsstellen

## 1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die schnelle und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte und wurde in Zusammenarbeit mit den Schwangerschaftsberatungsstellen des Rhein-Erft-Kreises erstellt.

Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Frauen mit Kindern die notwendige Beachtung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

## 2. Bedarfe

### 2. 1. Regelbedarf

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt. Für alleinstehende Frauen beträgt die Regelleistung 446€, in Partnerschaften 401 € (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II).

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/ Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter-25-Jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 SGB II.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 7 Abs. 6 SGB II formuliert von diesen Grundsätzen Ausnahmen für

- Schüler allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen und Auszubildende im elterlichen Haushalt
- Schüler und Auszubildende mit "Mini"-BAföG/BAB
- über 30-jährige Schüler einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums.

Auszubildende können Ansprüche auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geltend machen, siehe 2.4. Die besonderen Vorschriften für Auszubildende greifen nicht für die Ansprüche deren Kinder.

## **2. 2. Mehrbedarfe**

Die Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen. Der Auszahlungszeitraum schließt den vollständigen Monat, in dem die tatsächliche Entbindung erfolgt, ein.

Nach der Geburt erhält die Mutter einen Mehrbedarf von 36% ihrer maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit dem Kind zusammenlebt und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Dies gilt für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben oder in Höhe von 12 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelbedarfs für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz als nach Nr. 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 3 SGB II).

Die nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Schwangere hat jedoch, soweit der Bedarf nicht gedeckt wird, Anspruch auf den unter 2.2. beschriebenen nicht ausbildungsgeprägten Mehrbedarf als Zuschuss.

## **2. 3. Unterkunftskosten und Heizung**

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende. Schwangere Auszubildende die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, haben, soweit Bafög oder BAB tatsächlich gezahlt wird, Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 (neu) Abs. 3 SGB II. Dies gilt auch dann, wenn sie Leistungen nach BAföG oder BAB nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben – wie alle anderen Hilfebedürftigen auch – Anspruch auf die Deckung ihres Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf ist gedeckt, wenn sie über eigene, in gewisser Weise abgeschlossene Räume verfügen. Diese Räume können sich durchaus auch in der Wohnung oder dem Hauseigentum der Eltern befinden.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt die unter 25-Jährige die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z. B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen erarbeitet (DV 37/06 AF III, 06.12.2006) und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

Verbleiben die Schwangere oder Mutter und Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (SSM), *(die Empfehlungen des DV gehen von der 13. SSW aus)* zu erteilen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist die Frist vorzulegen.

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

#### **2. 4. Einmalige Bedarfe**

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von den Regelleistungen umfasst und werden gesondert erbracht § 24 (neu) Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Dies gilt auch für Auszubildende.

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht.  
*(Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen, § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II.)*

Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Soweit die pauschalierte Leistung begehrt wird, sind keine Kostenvoranschläge notwendig.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

Denkbar sind Fälle, in denen die Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt für die Schwangere sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausrüstung.

Zu den Bedarfen zählen im Einzelnen:

#### **2. 4. 1. Schwangerschaftsbekleidung**

Der Antragstellerin ist für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. SSM eine Pauschale von 130 € zu bewilligen.

Bei der Pauschale handelt es sich um 60% der jährlichen Bekleidungsbeihilfe, die bis einschließlich 31.12.2004 auf der Rechtsgrundlage des BSHG für eine Erwachsene gewährt wurde.

#### **2. 4. 2. Beihilfen vor der Geburt**

Der werdenden Mutter ist rechtzeitig vor der Geburt (in der Regel im 6. SSM) eine Beihilfe für Babyerstausstattung (Kleidung) in Höhe von 150 € zu gewähren. Zusätzlich erhält sie eine Einrichtungsbeihilfe (incl. Kinderwagen) in Höhe von 330 €. Die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstände auch gebraucht erhältlich sind (z. B. Secondhandshop, Basare in Kindergärten oder Kirchen, Pinnwand im Supermarkt, etc.).

#### **2. 4. 3. Folgegeburten**

Bei Folgegeburten wird bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr grundsätzlich die Hälfte der genannten Pauschale gezahlt. Soweit ein darüber hinausgehender Bedarf nachgewiesen wird, kann die Pauschale auf die unter 2.4.1. und 2.4.2. genannten Beträge erhöht werden. Kommt es zur Antragstellung über diesen Betrag hinaus, ist die Antragstellerin verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfen durch Vorlage von Rechnungen gegenüber dem Jobcenter nachträglich zu belegen.

Soweit die beantragte Bekleidung bzw. das beantragte Mobiliar älterer Geschwister vorhanden ist, besteht darüber hinaus kein Bedarf.

### **3. Bildung und Teilhabe**

Das Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht Kindern von SGB II-Leistungsbeziehern durch die Kostenübernahme mehr Teilhabe am sozialen Leben und zusätzliche Angebote der Lernförderung.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

#### **Kultur, Sport, Mitmachen:**

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel oder Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 15 Euro übernommen. Hierzu zählt auch die Finanzierung von Musikinstrumenten, Fußballschuhe etc.

#### **Schulbedarf:**

Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird ihnen

zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 103 Euro und zum zweiten Halbjahr 51,50 Euro, insgesamt also 154,50 Euro.

#### **Schülerbeförderung:**

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben erstattet.

#### **Lernförderung:**

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

#### **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:**

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule/ Kita werden diese Kosten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises erfüllt.

#### **Tagesausflüge und Klassenfahrten:**

Eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas werden zusätzlich finanziert. Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

### **4. Einkommen**

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II). Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

#### **4. 1. Kindergeld / Kinderzuschlag/ Kinderwohngeld**

##### *Kindergeld*

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitssuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist. Ob für die Schwangere unter-25-Jährige ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen.

Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

## *Kinderzuschlag*

Kinderzuschlag können Kinder nach § 6a BKGG erhalten die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern den eigenen Bedarf mit dem Einkommen nicht decken können. Der Kinderzuschlag wird auf die SGB II Leistungen des Kindes angerechnet. Voraussetzung ist hierfür, dass die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird. Der Antrag ist bei der hiesigen Familienkasse zu stellen.

## *Kinderwohngeld*

Kinderwohngeld nach § 3 WoGG kann bei der zuständigen Wohngeldstelle beantragt werden- die Bewilligung des Kinderwohngeldes führt nicht zum Ausschluss der SGB II Leistungen. Im Gegenteil ist der Bezug der SGB II Leistungen hinsichtlich der Eltern sogar eine Voraussetzung. Als weitere Voraussetzung gilt- dass das Kind mit dem eigenen Einkommen (Kindergeld, Unterhalt) + dem Wohngeld seinen Bedarf zum Lebensunterhalt deckt. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind weiterhin beim Jobcenter zu beantragen.

## **4. 2. Elterngeld**

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt bis zum 14. Lebensmonat (12 Monate) selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Das Elterngeld orientiert sich gestaffelt an der Höhe des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte. Bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr mit 65 Prozent, von 1.230 Euro mit 66 Prozent, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro mit 67 Prozent. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt, die Ersatzrate kann bis auf 100% angehoben werden. Wenn Sie kein Einkommen vor der Elternzeit hatten- beträgt das Elterngeld 300 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 Euro) wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht. Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei der älteren Geschwisterkinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Den Geschwisterbonus bekommen Sie auch wenn in Ihrem Haushalt mindestens ein weiteres Kind mit Behinderung lebt, das noch keine 14 Jahre alt ist.

**Das ausgezahlte Elterngeld wird vollständig als Einkommen berücksichtigt.**



Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen zu. Waren Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Elterngeld, das aus Einkommen vor der Geburt erzielt wird, höchstens aber 300 € (§ 10 BEEG).

Die ausführliche Broschüre finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/4f4dfe65785c7c84a45c3011dcf555bf/elterngeld-und-elterzeit-24-auflage-data.pdf>

oder auf dem Internetportal des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Für Geburten ab dem 1. Juli 2015 gibt es das **Elterngeld Plus**. Das Elterngeld Plus macht es Müttern und Vätern leichter, Elterngeld und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Denn Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Dabei ersetzt das Elterngeld Plus, wie das bisherige Elterngeld auch, das wegfallende Einkommen zu 65 bis 100 Prozent. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. So haben Mütter und Väter auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus nämlich bis zum 32. Lebensmonat- mehr Spielraum, um die Bedürfnisse des Kindes mit den Anforderungen im Beruf zu verbinden. Die ausführliche Broschüre finden Sie unter: [N:\Ablagen\D32502-ARGE-Rhein-Erft\VermittlungArbeitsmarktWiedereinstieg\Kinder\Kinderbetreuung\Rechtliches\\_zur\\_Kinderbetreuung\\_und\\_Geldern\Elterngeld\broschuere\\_elterngeldplus.pdf](N:\Ablagen\D32502-ARGE-Rhein-Erft\VermittlungArbeitsmarktWiedereinstieg\Kinder\Kinderbetreuung\Rechtliches_zur_Kinderbetreuung_und_Geldern\Elterngeld\broschuere_elterngeldplus.pdf)

Mit dem **Partnerschaftsbonus** können Mütter und Väter jeweils 1-4 zusätzliche Monate ElterngeldPlus bekommen. Die Voraussetzungen hierfür entnehmen Sie bitte folgender Broschüre:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185424/4f4dfe65785c7c84a45c3011dcf555bf/elterngeld-und-elterzeit-24-auflage-data.pdf>

### 4.3. Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld erhalten krankenversicherte Mütter in einem Angestelltenverhältnis, angestellte Privatversicherte und Arbeitslosengeld-Empfängerinnen während der Zeit des Mutterschutzes- in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung. Keinen Anspruch haben Selbständige.

Die Voraussetzungen im Überblick:

- **Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung** spätestens 6 Wochen vor der Entbindung (= Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 Mutterschutz-Gesetz). Familienversicherte haben nur Anspruch, wenn sie eine geringfügige Beschäftigung haben (siehe unten).
- Bestehender **Anspruch auf Krankengeld** bei Arbeitsunfähigkeit.
- Während der 14-wöchigen Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG. Näheres siehe unter "Dauer") wird kein reguläres Arbeitsentgelt gezahlt.
- Bestehendes Arbeitsverhältnis oder Beschäftigung in Heimarbeit oder **zulässige** Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der

Schwangerschaft oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis bis unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist, wenn sie am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer Krankenkasse war oder Erhalt von Arbeitslosengeld, auch wenn die Überweisung des Arbeitslosengelds zu Beginn der Schutzfrist wegen einer Beschäftigung, eines bezahlten Urlaubs oder einer Sperrzeit ruht.

Das Mutterschaftsgeld orientiert sich am Bemessungszeitraum der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist (= 6 Wochen vor Entbindung). Bei wöchentlicher Lohnabrechnung orientiert es sich an den letzten 13 abgerechneten Wochen. Es entspricht dem **durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt**, beträgt jedoch **höchstens 13 € täglich**. Die Differenz zwischen der Höchstsumme von 13 € und dem Nettoarbeitsentgelt zahlt bei **gesetzlich** Versicherten der Arbeitgeber als **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** (§ 20 MuSchG). Es steht also in der Regel das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt der letzten 3 Monate zur Verfügung.

**Familienversicherte** Arbeitnehmerinnen mit geringfügiger Beschäftigung (Minijob) erhalten auf Antrag einmalig Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung in Höhe von 210 €. Ist die Minijobberin selbst krankenversichert, erhält sie Mutterschaftsgeld (höchstens 13 € täglich) von ihrer Krankenkasse. In beiden Fällen bezuschusst der Arbeitgeber das Mutterschaftsgeld bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts.

Setzt eine Frau wegen eines Beschäftigungsverbot es ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aus, entstehen keine finanziellen Einbußen- sie behält mindestens ihren Durchschnittsverdienst.

#### 4. 4. Unterhalt

Die (werdende) Mutter und ihr nichteheliches Kind haben gegen den Kindsvater einen Unterhaltsanspruch (§§ 1615 I, 1601 BGB), wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. In beiden Fällen unterstützt Sie dabei das Jugendamt bei Ihrer Stadtverwaltung

Für Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt bzw. sogar 4 Monate vor der Geburt, wenn die Mutter wegen der Schwangerschaft nicht erwerbstätig sein kann.

Der Unterhaltsanspruch geht bis zur Höhe der gezahlten SGB-II-Leistungen auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II). Zur Verfolgung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen ist die Mutter grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Er muss nur dann nicht benannt werden, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung. Das Jobcenter ist berechtigt, vom Kindsvater Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Tatsächlich gezahlter Unterhalt ist auf die Leistungen anzurechnendes Einkommen.

#### **4. 5. Unterhaltsvorschuss**

Ist der Kindsvater nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Mutter ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen.

Beim Jugendamt ist ein Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Weigert sich die Mutter trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen, § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Es wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen die Mutter geltend gemacht werden können, § 34 Abs. 1 SGB II.

#### **5. Erwerbstätigkeit**

SGB II – Leistungsempfänger sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Beim Umfang der Tätigkeit unterliegen Erziehende keinen rechtlichen Ausnahmeregelungen. Der individuelle Fall muss hierbei berücksichtigt werden.

Den Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist. Das SGB II geht davon aus, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

#### **6. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine finanzielle Notlage
- eine Schwangerschaft,
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.

Der Nachrang der Bundesstiftung gilt gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII (Regelleistung bzw. Regelsatz, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).

## 7. Netzwerk

### 7.1. Schwangerschaftsberatungsstellen

<b>Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft &amp; Euskirchen e. V.</b> Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen - staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung - E-Mail: <a href="mailto:dormeier@awo-bm-eu.de">dormeier@awo-bm-eu.de</a> <a href="mailto:symes@awo-bm-eu.de">symes@awo-bm-eu.de</a> Internet: <a href="http://www.awo-bm-eu.de">www.awo-bm-eu.de</a>	<b>Kölner Str. 15; 50171 Kerpen</b> Tel.: 0 22 37/ 60 35 993; FAX 0 22 37/ 60 35 995  <i>Sabine Dormeier – Dipl. Pädagogin</i> <i>Dorothea Symes – Dipl. Sozialarbeiterin</i>
---	---



<b>Frauen beraten/donum vitae Regionalverband Rhein-Erft e. V.</b> Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikt und Schwangerschaftsfragen  E-Mail: <a href="mailto:info@donum-vitae-rhein-erft.de">info@donum-vitae-rhein-erft.de</a> Internet: <a href="http://www.donum-vitae-rhein-erft.de">www.donum-vitae-rhein-erft.de</a>	<b>Hauptstr. 61; 50126 Bergheim</b> Tel. 0 22 71/ 75 93 90; FAX 0 22 71/75 93 91 <b>Außenstelle für Brühl/Erftstadt/Hürth/Wesseling:</b> Liblarer Str. 10; 50321 Brühl (im Hause des Kinderschutzbundes) <i>Gabriele Cepok – Dipl. Sozialpädagogin</i> <i>Anke Schamper – Dipl. Psychologin</i>
---	---



<b>Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Familie des PARITÄTISCHEN</b> - staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung -  E-Mail: <a href="mailto:kgerftkreis@paritaet-nrw.org">kgerftkreis@paritaet-nrw.org</a> Internet und <b>anonyme Onlineberatung:</b> <a href="http://www.erftkreis.paritaet-nrw.org">www.erftkreis.paritaet-nrw.org</a>	<b>Zentrale und Terminvergabe: Kölner Str. 92; 50226 Frechen</b> Tel. 0 22 34/18 57 0/ -40; FAX 0 22 34/18 57 11/-44 <b>Außenstelle für Brühl/Wesseling/Erftstadt:</b> Am Hahnacker 1, 50374 <b>Erftstadt</b> <b>Außenstelle für Pulheim und Bergheim:</b> Venloer Str. 135, 50259 <b>Pulheim</b> <i>Margrit Zimmermann – Dipl. Sozialpädagogin, Geburtsvorbereiterin</i> <i>Doreen Wagner – Dipl.-Sozialpädagogin</i> <i>Andrea Engelberth – Sexualwissenschaftlerin (M.A., Sexualpädagogin (gsp))</i>
--	---



<b>Esperanza</b> Schwangerenberatung Bergheim/Bedburg/Elsdorf:	Erftstadt/Kerpen:
--	-------------------

**Kirchstr. 1 a; 50126 Bergheim**  
Tel. 0 22 71/49 27 14; FAX: 0 22 71/49 27 27  
E-Mail: [esperanza-bergheim@skf-erftkreis.de](mailto:esperanza-bergheim@skf-erftkreis.de)  
*Susanne Stark – Dipl. Sozialpädagogin*

*Frechen/Hürth/Pulheim:*  
**An St. Severin 11; 50226 Frechen**  
Tel. 0 22 34/6 03 98 11; FAX: 0 22 34/6 03 98 20  
E-Mail: [esperanza-frechen@skf-erftkreis.de](mailto:esperanza-frechen@skf-erftkreis.de)  
*Nora Deus – Sozialarbeiterin B.A.*

**Bonnstr. 32; 50354 Hürth**  
Tel. 0 22 33/96627-51  
E-Mail: [esperanza-huerth@skf-erftkreis.de](mailto:esperanza-huerth@skf-erftkreis.de)  
*Jutta Pilger – Dipl. Sozialpädagogin*

*Brühl/Wesseling:*  
**Mühlenstr.67-69; 50321 Brühl**  
Tel. 0 22 32/ 21 38 11/14; FAX: 0 22 32/21 38 20  
E-Mail: [esperanza-bruehl@skf-erftkreis.de](mailto:esperanza-bruehl@skf-erftkreis.de)  
*Martina Nassenstein – Dipl. Sozialarbeiterin*



**Gesundheitsamt Rhein-Erft-Kreis**  
**Hilfen in besonderen Notlagen**

Nora Kuckelkorn  
Dipl. Sozialarbeiterin  
Tel.: 02271 - 83 15328  
Fax: 02271 - 83 25310  
[nora.kuckelkorn@rhein-erft-kreis.de](mailto:nora.kuckelkorn@rhein-erft-kreis.de)  
(Bergheim, Bedburg, Elsdorf, Frechen)

Irina Schemp  
Dipl. Sozialarbeiterin  
Tel.: 02271 – 83-15332  
Fax: 02271 - 83 25310  
[katja.trieb@rhein-erft-kreis.de](mailto:katja.trieb@rhein-erft-kreis.de)  
(Hürth, Brühl, Wesseling, Erftstadt, Pulheim, Kerpen)

Simone Ewertz  
Kinderkrankenschwester, Kinderschutzfachkraft  
Tel.: 02271 - 83 15399  
Fax: 02271 - 83 25310  
[simone.ewertz@rhein-erft-kreis.de](mailto:simone.ewertz@rhein-erft-kreis.de)  
(Bergheim, Bedburg, Elsdorf, Kerpen, Erftstadt)

Karla Mertes  
Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester  
Tel.: 02271 - 83 15331  
Fax: 02271 - 83 25310  
[karla.mertes@rhein-erft-kreis.de](mailto:karla.mertes@rhein-erft-kreis.de)  
(Hürth, Brühl, Wesseling, Frechen, Pulheim)

**Willy- Brandt-Platz 1**  
**50124 Bergheim**